

Werkvertrag, NeueR SelbstständigeR

Ein/e WerkunternehmerIn verpflichtet sich zur Herstellung eines Werkes oder einer Dienstleistung für einen anderen (WerkbestellerIn, AuftraggeberIn) gegen Entgelt. Geschuldet wird das Werk, nicht die Arbeitskraft! Das Entgelt steht nur zu, wenn das Werk erfolgreich erstellt wird.

Es ist auch möglich, zusätzlich zu einem echten Dienstverhältnis mit der/demselben ArbeitgeberIn einen Werkvertrag abzuschließen (zB für Projektarbeit, Studien, etc.), solange es sich dabei um einen echten Werkvertrag handelt. Dabei ist sehr genau auf die Abgrenzung zu achten!

Die wesentlichen Merkmale eines Werkvertrages:

Keine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit

Erfolgsgarantie, auf Erfolg ausgerichtet (Zielschuldverhältnis)

Keine persönliche Arbeitspflicht (Vertretungsrecht)

Verwendung eigener Betriebsmittel

Der/die WerkunternehmerIn ist nicht in die Organisation des/der ArbeitgeberIn/WerkbestellerIn eingegliedert

Ob ein Werkvertrag vorliegt, hängt davon ab, welche der Vertragsmerkmale überwiegen, Wie der Vertrag bezeichnet wird ist bedeutungslos!

Die Einkünfte aus Werkverträgen unterliegen dem gewerblichen Sozialversicherungsrecht (GSVG)

Versicherungsgrenzen:

Bei Einkünften ausschließlich aus Werkverträgen: € 6.453,36

Bei Einkünften aus Werkverträgen und anderen (auch unselbständigen) Einkünften: € 4.488,24 (mtl. ASVG-Geringfügigkeitsgrenze x 12)

Der Werkvertragsnehmer oder die Werkvertragsnehmerin hat seine oder ihre Tätigkeit prinzipiell selbst bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu melden. Die Meldung kann er oder sie aber auch bei der Gewerbebehörde einbringen (auf automationsunterstütztem Weg). Diese übermittelt die Meldung dann an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Frist: binnen einem Monat nach Erlangung der Berechtigung. WerkvertragsnehmerInnen sind kranken-, pensions- und unfallversichert. Die Versicherung beginnt mit dem Tag der Erlangung der Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit und endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem die die Pflichtversicherung begründete Berechtigung erloschen ist.

Werkvertragsnehmer und Werkvertragsnehmerinnen mit geringfügigen Einkünften sind von der Pflichtversicherung ausgenommen. Wer glaubhaft machen kann, dass er oder sie die jährliche Umsatzgrenze von 30.000 Euro nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG 1994) nicht erreicht und die Einkünfte aus dieser Tätigkeit (Gewinn) die jährliche Geringfügigkeitsgrenze von 4.488,24 Euro (2011) nicht übersteigen, kann von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen werden.

Quelle: Leitfaden durch den Paragraphendschungel, www.gpa-djp.at/flex